

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 13.

Weimar.

2. Mai 1912.

Inhalt: Nächste Verordnung, betr. die Zulassung der Pfandbriefe der Norddeutschen Grund-Credit-Bank in Weimar zur Anlegung von Mündelgeld, Seite 201. — Ministerialbefehnmachung, betr. die Vereinfachung über die Anerkennung der höheren Mädchenschulen des Großherzogtums durch Preußen, Seite 202. — Ministerialbefehnmachung, betr. den Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem Staatsvertrage mit Preußen über die Durchführung der Grenzrückzugsanordnungen pp. im Großh. Sachsen durch die Königl. Preussischen Auseinanderlegungsbehörden, Seite 203. — Ministerialbefehnmachung über die Bildung eines besonderen Standesausbezirks für den Gemeindebezirk Rietzbach mit Rambach, Seite 203. — Ministerialbefehnmachung über die Eingliederung von Diphtherie-Serum, Seite 203. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 204.

(Nr. 39.) Nächste Verordnung, betr. die Zulassung der Pfandbriefe der Norddeutschen Grund-Credit-Bank in Weimar zur Anlegung von Mündelgeld. Vom 23. April 1912.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

i. c.

verordnet mit Zustimmung des getreuen Landtags auf Grund des § 212 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899 (Regierungsblatt S. 123):

Die Anlegung von Mündelgeld in den Pfandbriefen der Norddeutschen Grund-Credit-Bank in Weimar wird für zulässig erklärt.